

Außergerichtliche Vollmacht

wird hiermit Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt

in der Angelegenheit

gegen

wegen

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere

1. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
2. zum Abschluss eines Vergleichs oder einer sonstigen Einigung zur Vermeidung eines Rechtsstreits;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen, zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen);
4. in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer;
5. zur Stellung von Strafanträgen sowie zu deren Rücknahme;
6. zur Akteneinsicht.